

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
31.10.2019	Wahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Einteilung der Stadt Gummersbach in 22 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 (Seiten 1 - 14). Ferner nimmt der Wahlausschuss die Empfehlung zur Bildung der Kreiswahlbezirke an den Kreiswahlausschuss (Anlage 2) und den Entwurf zur Bildung von Stimmbezirken (Seiten 3 - 14 der Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) teilt der vom Rat berufene Wahlausschuss das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Durch Übergangsvorschriften wurden die hierfür geltenden Fristen auf die sechsjährige Legislaturperiode angepasst. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von über 50.000, aber unter 100.001 Einwohnern, wären 25 Wahlbezirke zu bilden.

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 von seinem Recht nach § 3 Abs. 2 KWahlG Gebrauch gemacht, die Anzahl der Sitze für die Zukunft um 6 auf 44 zu verringern. Wie bereits zu den Kommunalwahlen 1999, 2004, 2009 und 2014 ergibt sich dadurch eine Gesamtzahl von 22 Wahlbezirken.

Diese 22 Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in jedem die durchschnittliche Einwohnerzahl von 2.195 Einwohnern um nicht mehr als 25% überschritten (max. 2.744) oder unterschritten (min. 1.646) wird. Die hierfür maßgebliche Einwohnerzahl unterliegt seit 2019 einer geänderten Rechtsgrundlage. Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG werden nur Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hierfür berücksichtigt. Demnach sind es in Gummersbach 48.296 Personen zum Stichtag 30.04.2019.

Daneben ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt und - bei gemeinsamen Wahlen mit dem Kreis - die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Alle zu beachtenden Gesichtspunkte sind in der derzeitigen Wahlbezirkseinteilung bereits verwirklicht, so dass rechtlich keine Veränderung erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung mit vorstehendem Beschlussvorschlag die Wahlbezirke unverändert beizubehalten.

Anlage/n:

- Anlage 1: Vorschlag zur Einteilung der Wahlbezirke
- Anlage 2: Vorschlag zur Bildung von Kreiswahlbezirken